



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## II. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18. 03).

## III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 –10 gelten entsprechend.

IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Wie bereits ausgeführt, ist gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW je eine von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Vorschläge der Kirchen und der verschiedenen Schulformen sind beigefügt.

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

## **Beschlussentwurf:**

### I. Ausschusssitze

Der Schulausschuss besteht aus \_\_\_\_ ordentlichen Mitgliedern ( \_\_\_\_ Ratsmitgliedern/\_\_\_\_ sachkundigen Bürger/innen/ \_\_\_\_ sachkundigen Einwohner/innen) und \_\_\_\_ stellvertretenden Mitgliedern ( \_\_\_\_ Ratsmitgliedern/ \_\_\_\_ sachkundigen Bürger/innen/ \_\_\_\_ sachkundigen Einwohner/innen).

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

### II. Wahlen

Es werden gewählt:

a) ordentliche Mitglieder

b) stellvertretende Mitglieder

### III. Beratende Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

a) ordentliche beratende Mitglieder

b) stellvertretende beratende Mitglieder

IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

1. Vertreter/innen der Kirchen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

- a) ordentliche beratende Mitglieder      b) stellvertretende beratende Mitglieder

2. Vertreter/innen der Schulen

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

- a) ordentliche beratende Mitglieder      b) stellvertretende beratende Mitglieder

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: